03 Leistungsbeschreibung

Vollwartung der Aufzugsanlagen im Verbund

Gemeinsame Leistungsbeschreibung für die Lose 1 bis 7

Verfahrensnummer 183/26

Inhalt

Allgemeine Hinweise 3

1 Leistungsumfang der Vollwartung 3

2 Wartung und Nachstellarbeiten 5

3 Betriebsstörungen / Betriebsunterbrechungen 6

4 Pflichten des AN (Ersatzteile, Instandsetzungen) 7

5 Zusätzliche Leistungen 10

6 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers (AG) 10

7 Verfügbarkeit/ Reaktionszeit 11

8 ZÜS Paket 12

9 Notrufservice und Personenbefreiung 12

10 Prüfinhalte und Fristen, Prüfkosten, Mitwirkung und Leistungsgrenzen 13

11 Erstellung bzw. Aktualisierung einer anlagenbezogenen Gefährdungsbeurteilung einschließlich Bewertung der Cybersicherheit (GBU Paket) 13

12 Elektronische Leistungsnachweise 15

13 Kundenserviceportal 15

14 Stilllegung, Sanierung und Austausch von Aufzugsanlagen 15

15 Energiemanagement 15

Allgemeine Hinweise

A.1 Auftraggeber und Rechnungsempfänger sind folgende Gesellschaften:

- Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH (KKUB)
- Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH (KKB)
- Knappschaft Kliniken Saar GmbH (KKS)
- Knappschaft Kliniken Vest GmbH (KKV)
- Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH (KKGB)
- Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH (KKW)
- Rhein-Maas Klinikum GmbH (RMK)
- Knappschaft Kliniken Solution GmbH

A.2 Die Auftraggeber (AG) sind jeweils Auftraggeber für ihren eigenen Bedarf und keine Gesamtschuldner. KKSG ist für das Vergabeverfahren die Ausschreibende Stelle. Auftragnehmer wird nachstehend (AN) genannt.

1 Leistungsumfang der Vollwartung

1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Vollwartung der in Anlage 2 benannten Aufzugsanlagen. Die Anzahl der Wartungen je Aufzugsanlagen ergeben sich aus Anlage 2. Die Vollwartung umfasst sämtliche zur Erhaltung, Wiederherstellung und Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Funktion, Betriebsbereitschaft, Verfügbarkeit und Sicherheit der Aufzugsanlagen erforderlichen Wartungs-, Pflege-, Einstell-, Nachstell-, Prüf-, Störungsbehebungs-, Reparatur-, Instandsetzungs-, Austausch- und Erneuerungsarbeiten einschließlich der hierfür erforderlichen Ersatzteile und Materialien, soweit in diesem Leistungsverzeichnis nichts ausdrücklich anderes bestimmt ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Aufzugsanlage(n) regelmäßig, werktäglich montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen bzw. im Saarland) in der Zeit zwischen 6:00 und 20:00 Uhr, zu überprüfen und zu warten, sowie die in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Serviceleistungen (im Folgenden auch Störungsbehebung bzw. Instandsetzungsarbeiten benannt) auszuführen. Die Leistungen sind fach- und termingerecht nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung aller jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln auszuführen. Termine zur Erledigung werden in der Arbeitszeit der technischen Abteilungen oder nach sonstiger Absprache mit dem AG festgesetzt. Dazu werden mit jedem AG jährlich feste Termine vereinbart. Der Auftragnehmer informiert den AG rechtzeitig (mind. 30 Tage) über den Zeitpunkt der nächsten geplanten Wartung und stimmt den Termin mit diesem ab.

1.2 Die Störungsbehebung ist während der gesamten Vertragslaufzeit ununterbrochen 24 Stunden täglich an sieben Tagen pro Woche zu gewährleisten. Der Auftragnehmer beseitigt Betriebsstörungen der Aufzugsanlagen auch außerhalb der regelmäßigen Wartungszeiten sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen. Mehrarbeitszuschläge und sonstige Notbereitschaftspauschalen werden nicht berechnet. Die vollständige Störungsbehebung einschließlich der hierfür erforderlichen Ersatzteile, Materialien und Arbeitsleistungen ist mit dem vereinbarten Vollwartungspreis abgegolten.

Der Auftragnehmer ist auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine verpflichtet, Störungen, welche die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, auf Anforderung innerhalb der Reaktionszeit zu beseitigen.

1.3 Der Auftragnehmer erstellt auf seine Kosten für alle betroffenen Aufzugsanlagen eine Notbefreiungsanleitung insofern keine vorhanden ist und hinterlegt diese vor Ort.

1.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen fach- und termingerecht nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung aller geltenden Normen und Rechtsvorschriften auszuführen. Soweit gesetzliche oder technische Anforderungen während der Vertragslaufzeit geändert werden, sind die Auswirkungen auf die vertraglich geschuldeten Wartungs- und Instandhaltungsleistungen nach Maßgabe der hierfür geltenden vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen.

1.5 Für die Arbeiten dürfen ausschließlich entsprechend qualifizierte und geschulte Fachkräfte eingesetzt werden. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, die Hausordnung des jeweiligen Objektes, die Datenschutzrichtlinien sowie die Weisungen der technischen Leitung des Auftraggebers einzuhalten.

1.6 Während der Arbeiten/ Wartung(en) festgestellte Mängel, welche die Sicherheit und die Betriebsbereitschaft der Aufzugsanlage(n) gefährden und/ oder beeinträchtigen, werden dem AG sofort mündlich, auch fernmündlich und zusätzlich schriftlich, mitgeteilt. Stellt der Auftragnehmer einen gefährlichen Zustand der Aufzugsanlage(n) fest, so wird er diese Aufzugsanlagen(n) stilllegen und den AG hierüber unverzüglich verständigen. Der AN muss dann die Behebung der festgestellten Mängel entsprechend dem Inhalt dieser Leistungsbeschreibung unverzüglich vornehmen.

1.7 Wartungen sind vollständig und immer ohne Unterbrechungen durchzuführen.

1.8 Werden vertraglich geschuldete Leistungen trotz Aufforderung vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen erbracht oder verfehlt, ist der AG berechtigt, diese Leistungen unmittelbar nach fruchtlosen Ablauf im Rahmen einer Selbstvornahme an Dritte zu vergeben und die für die Behebung/ Entstörung entstehenden Kosten dem AN in Rechnung zu stellen (es gilt § 637 BGB). Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, insbesondere gemäß § 637 BGB, bleiben unberührt.

1.9 Die einzelnen Auftraggeber und der Auftragnehmer führen einmal jährlich ein sogenanntes Meistergespräch durch.

Im Rahmen dieses Gespräches werden u.a.:

- die Störungshistorie der Aufzugsanlagen,
- der Jahreszustandsbericht und die Verfügbarkeit,
- der allgemeine Zustand der Aufzugsanlagen,
- die Verfügbarkeit und Lieferzeit von Ersatzteilen,
- die Zusammenarbeit und Verbesserungsmöglichkeiten,
- absehbare Ersatzteilabkündigungen,
- erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen,

besprochen und dokumentiert.

1.10 Der Auftragnehmer wird die Wartung und Reinigung (nach Herstellervorgaben) in Abstimmung mit dem jeweiligen AG (d.h. der Haustechnik) selbstständig durchführen und abgesehen von Störfällen dem jeweiligen AG (d.h. der Haustechnik) rechtzeitig, mindestens 30 Tage vor Durchführung von Wartungs- oder Reinigungsarbeiten vom Termin Kenntnis geben. Alternativ können im Jahresplan Termine festgelegt werden.

1.11 Der Auftragnehmer sendet per E-Mail Mitteilungen, Angebote, Rechnungen etc. an folgende Mailadresse: xxx@xxx.de (Adresse des Kunden folgt). Bitte beachten, dass es 7 Auftraggeber mit 13 Standorte mit jeweiligen Mailadressen gibt. Diese werden im Nachgang mitgeteilt (Anlage 04 Kontaktdaten).

1.12 Für von einem Auftraggeber schriftlich angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze, nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten, ohne Wegezeiten oder sonstige Pauschalen bezahlt. Die Stundennachweise sind zwingend täglich eigenhändig vom jeweiligen Mitarbeitenden (AN) zu führen und von der Leitung Technik jeweils mit Datumsangaben abzeichnen zu lassen. Wegezeiten, Notdienstzuschläge oder sonstige Pauschalen werden nur vergütet, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

1.13 Die erforderlichen Reinigungsmittel oder Schmiermittel und Öle, als auch die fachgerechte Entsorgung dieser, sind im angebotenen Wartungspreis enthalten. Entsorgungspauschalen wie z.B. für Kleinteile, sowie Rohstoff und Logistikpauschalen sind im Wartungspreis enthalten. Pauschalen, die in diesen Vertrag nicht schriftlich aufgeführt sind, werden von dem AG nicht akzeptiert.

1.14 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass eine gestörte Aufzugsanlage innerhalb kürzester Zeit wieder betriebsbereit ist. Er verpflichtet sich, auf Anforderung AG innerhalb von 1 Stunde nach Meldung einer Störung an der Aufzugsanlage zu sein und Maßnahmen zur Behebung durchzuführen. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft umfasst auch die erforderlichen Reparatur-, Instandsetzungs-, Austausch- und Erneuerungsarbeiten, soweit diese vom Vollwartungspreis umfasst sind.

1.15 Der Auftragnehmer überprüft alle vier (4) Jahre die elektrischen Einrichtungen der Anlage(n) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in Anlehnung an die Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie ggf. weiterer geltender Vorschriften und dokumentiert diese entsprechend. Die Erstprüfung beginnt mit dem Vertragsbeginn.

2 Wartung und Nachstellarbeiten

2.1 Der Auftragnehmer führt an den Aufzugsanlagen systematische Wartungen unter Beachtung der EN 13015, den Herstellervorgaben und den jeweils geltenden technischen Regelwerken durch.

2.2 Bei jeder Wartung müssen mindestens folgende Aufgaben erledigt werden:

- Prüfen auf Funktion und Nachstellen der Antriebseinheit und der Tragmittel, des Getriebes, der Bremsen, der Treibscheibe, des Seils und der Umlenkrollen, des Antriebssystems/ Positionsreferenzsystems, des Steuerblocks, der Drehzahlüberwachung, der

Fangvorrichtung, der Kabinenabschluss- und der Schachttüren, sowie der Führungsschienen der Aufzugsanlagen.

- Schmieren der genannten Baugruppen in dem der Beanspruchung der Aufzugsanlage(n) angemessenen Maß, so dass ein geräuscharmer Betrieb möglich ist.
- Funktionserhaltendes Reinigen der genannten Baugruppen der Aufzugsanlage(n) von anlagenbedingter Verschmutzung.
- Prüfen und Nachstellen der Fahreigenschaften der Aufzugsanlage(n), insbesondere deren Haltegenauigkeit in den einzelnen Etagen.
- Sicht- und Funktionsprüfung der Schalt-, Steuer- und Überwachungs-, sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen und der Anzeige- und Beleuchtungseinrichtungen.
- Prüfen der Aufzugsanlage(n) auf alle Funktionen, insbesondere Evakuierungsschaltungen, Brandfallsteuerungen, Schachtentrauchung und RAS - System.
- Überwachen des Ölstandes der Antriebseinheit.
- Der AN führt in regelmäßigen Abständen die entsprechenden Ölwechsel an der Antriebseinheit der Aufzugsanlagen nach den Vorgaben des Herstellers durch und entsorgt das Altöl fachgerecht.
- Reinigen aller Führungsschienen und Laufschienen, des Maschinenraums, des Kabinendaches, der Türführungsschienen, sowie der trockenen Schachtgrube von anlagenbedingter Verschmutzung zwei Mal im Jahr.
- Prüfung sämtlicher bestimmungsgemäßer Funktionen, insbesondere Evakuierungsschaltungen, Brandfallsteuerungen, Aufzugsschachtentrauchung und RAS-Systeme.
- Einstellen der Haltegenauigkeit in den Haltestellen. Nachstellarbeiten der Sicherheitseinrichtungen, der Fahrkorbtür und Schachtabschlusstüren. Nachstell- und Pflegearbeiten an Bremse, Referenzsystemen, Steuerblock, Drehzahlüberwachung, Fangvorrichtung, Trag- und Ausgleichsmittel etc.
- Der AN ersetzt beschädigte oder defekte Leuchtmittel im Zuge der regelmäßigen Wartungen der Aufzugsanlage(n) und auch im Rahmen von Entstörungseinsätzen, falls nötig.

Werden bei Wartungsarbeiten Bauteile oder Komponenten festgestellt, die nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren oder deren Zustand eine sichere und bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
Die Feststellung eines Instandsetzungsbedarfs darf nicht lediglich dokumentiert und anschließend als kostenpflichtiges Angebot behandelt werden, wenn die betreffende Maßnahme nach Ziffer 4 Bestandteil des Vollwartungsvertrages ist.

3 Betriebsstörungen / Betriebsunterbrechungen

3.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Beseitigung von Betriebsunterbrechungen und Störungen, die durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm Bevollmächtigten gemeldet werden, rund um die Uhr, ohne zusätzliche Berechnung (siehe Punkt 1.2).

3.2 Als Betriebsstörungen gelten sämtliche Zustände, in denen die bestimmungsgemäße Funktion, Betriebsbereitschaft oder Verfügbarkeit der Aufzugsanlage beeinträchtigt oder unterbrochen ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Störungsbeseitigung umfasst nicht nur einfache Entstörungsmaßnahmen vor Ort, sondern auch die erforderlichen Reparatur-, Instandsetzungs-, Austausch- und Erneuerungsmaßnahmen nach Ziffer 4.

3.3 Die Einleitung von Maßnahmen vor Ort erfolgt innerhalb von einer Stunde nach Eingang der Meldung ohne Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit.

3.4 Der Auftragnehmer beseitigt auch zwischen den Wartungsintervallen Betriebsstörungen, die bei den regelmäßigen Inspektionen und Wartungen erkannt oder die der Auftragnehmer durch den AG oder vom AG benannte Dritte gemeldet werden.

3.5 Ersatzteilbedingte Ausfallzeiten. Ist eine Anlage aufgrund eines erforderlichen Ersatzteils außer Betrieb, hat der Auftragnehmer unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur schnellstmöglichen Beschaffung und zum Einbau des erforderlichen Ersatzteils einzuleiten. Die Nichtverfügbarkeit eines ursprünglichen Originalersatzteils entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, sofern ein technisch geeignetes Nachfolge- oder Ersatzprodukt verfügbar ist.

4 Pflichten des AN (Ersatzteile, Instandsetzungen)

4.1 Wenn der Auftraggeber, ein Sachverständiger, eine zugelassene Überwachungsstelle oder der Auftragnehmer einen Mangel, Defekt, Verschleiß oder eine Funktionsbeeinträchtigung feststellt, hat der Auftragnehmer den Mangel zu beseitigen und die hierfür erforderlichen Ersatzteile zu liefern. Der Auftragnehmer repariert, erneuert oder ersetzt unbrauchbare, defekte oder verschlissene Teile und Komponenten zur Sicherstellung eines sicheren, bestimmungsgemäßen und einwandfreien Betriebes. Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen und Ersatzteile sind mit dem Vollwartungspreis abgegolten.

4.2 Beispielhaft sind folgende Teile/ Komponenten gemeint:

- Zahnräder, Getriebe, Treibscheiben, Lager, Wicklungen, Motorkontakte,
- Motoren und Generatoren, Bremsspulen,
- Relais, Kontakte für die Steuerung und das Antriebssystem,
- Steuerung, Komponenten der Steuer- und Regeltechnik,
- Tragmittel, Reglerseile und Reglerteile,
- Hängekabel, Führungen und Sicherheitseinrichtungen,
- Türverschlüsse und Türgestänge,
- Türantrieb incl. Motor, Kontakte, Türhänger, Türführungen, Laufschienen etc.,
- Pumpen und Pumpenmotoren, Ventile und freiliegenden Druckleitungen für Hydraulikanlagen,
- Leuchtmittel der Bedien- und Anzeigeelemente im Fahrkorb und an allen Haltestellen,
- Erneuerung der Führungsschuhe und Führungsrollen, um ein ruhiges und geräuscharmes Fahren zu gewährleisten,
- Führungsschuhe und Führungsrollen;
- sonstige mechanische, elektrische, elektronische und hydraulische Bauteile und Baugruppen der Aufzugsanlage.
- Ausreichende Schmierung der Führungsschienen, sofern nicht Rollenführen verwendet werden.

Die Aufzählung ist ausdrücklich nicht abschließend.

4.3 Ist die Reparatur eines einzelnen Bauteils technisch nicht möglich oder nicht ausreichend, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die übergeordnete Baugruppe vollständig auszutauschen, sofern dies zur Wiederherstellung des sicheren und bestimmungsgemäßen Betriebs erforderlich ist. Der vollständige Austausch einer Baugruppe ist auch dann Bestandteil des Vollwartungspreises, wenn dadurch mehrere Einzelkomponenten gleichzeitig ersetzt werden.

4.4 Der vollständige Austausch einer defekten, verschlissenen, abgekündigten oder nicht mehr reparaturfähigen Steuerung bzw. eines Steuerungssystems ist ausdrücklich Bestandteil der Vollwartung, sofern der Austausch zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des sicheren und bestimmungsgemäßen Betriebs der bestehenden Aufzugsanlage erforderlich ist.
Der Auftragnehmer kann einen solchen Austausch nicht allein deshalb als Modernisierung oder zusätzliche Leistung einstufen, weil:

- die komplette Steuerung ausgetauscht werden muss;
- die Kosten der Maßnahme erheblich sind;
- das ursprüngliche Steuerungssystem nicht mehr hergestellt wird;
- das ursprüngliche System nicht mehr repariert werden kann;
- ein aktuelles Nachfolgesystem verwendet werden muss;
- das Nachfolgesystem technisch weiterentwickelt ist;
- Software-, Programmier- oder Parametrierungsarbeiten erforderlich sind;
- Verdrahtungen oder Schnittstellen angepasst werden müssen;
- mehrere Komponenten gleichzeitig ausgetauscht werden müssen.

Der Einsatz eines gegenüber dem ursprünglich eingebauten Bauteil technisch weiterentwickelten Nachfolgeproduktes stellt für sich allein keine Modernisierung dar.
Dies gilt insbesondere für Steuerungen, Steuerungssysteme, Frequenzumrichter, Türsteuerungen, elektronische Baugruppen, Sensorik und sonstige elektronische Komponenten.
Auch zusätzliche technische Funktionen eines Nachfolgeproduktes begründen keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch, soweit diese mit dem eingesetzten Nachfolgeprodukt zwangsläufig verbunden sind und keine vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragte zusätzliche Funktion oder Leistungssteigerung darstellen. Sämtliche für die Verwendung eines Nachfolgeproduktes erforderlichen Demontage-, Montage-, Umbau-, Verdrahtungs-, Anpassungs-, Programmierungs-, Parametrierungs-, Software-, Schnittstellen-, Prüf-, Einstell- und Inbetriebnahmearbeiten sind Bestandteil der Vollwartung und mit dem vereinbarten Wartungspreis abgegolten, sofern sie zur Instandsetzung der bestehenden Aufzugsanlage erforderlich sind. Die Höhe der Kosten einer zur Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs erforderlichen Instandsetzungsmaßnahme ist für die Abgrenzung zwischen Instandsetzung und Modernisierung unerheblich. Insbesondere begründen ein hoher Materialwert, hohe Arbeitskosten, eine lange Arbeitsdauer, der Austausch einer vollständigen Baugruppe oder ein hoher Anteil der Maßnahme am jährlichen Wartungsentgelt keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch.

4.5 Sämtliche eingesetzten Ersatzteile sind qualitätsgeprüfte Originalteile. Instandsetzungsarbeiten, die eine Unterbrechung erfordern, sind vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Ist ein Originalersatzteil nicht mehr lieferbar, nicht mehr hergestellt oder technisch nicht mehr reparierbar, ist ein technisch geeignetes und mindestens gleichwertiges Nachfolge- oder Ersatzprodukt einzusetzen. Der Einsatz eines Nachfolge- oder Ersatzproduktes zur Instandsetzung ist vom Vollwartungspreis umfasst. Der Einsatz eines gegenüber dem ursprünglich eingebauten Bauteil technisch weiterentwickelten Nachfolgeproduktes stellt für sich allein keine Modernisierung dar. Dies gilt insbesondere für Steuerungen, Steuerungssysteme, Frequenzumrichter, Türsteuerungen, elektronische Baugruppen, Sensorik und sonstige elektronische Komponenten. Auch zusätzliche technische Funktionen eines Nachfolgeproduktes begründen keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch, soweit diese mit dem eingesetzten Nachfolgeprodukt zwangsläufig verbunden sind und keine vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragte zusätzliche Funktion oder Leistungssteigerung darstellen. Sämtliche für die Verwendung eines Nachfolgeproduktes erforderlichen Demontage-, Montage-, Umbau-, Verdrahtungs-, Anpassungs-, Programmierungs-, Parametrierungs-, Software-, Schnittstel-

len-, Prüf-, Einstell- und Inbetriebnahmearbeiten sind Bestandteil der Vollwartung und mit dem vereinbarten Wartungspreis abgegolten, sofern sie zur Instandsetzung der bestehenden Aufzugsanlage erforderlich sind.

4.6 Der Auftragnehmer hält für Aufzugsanlagen mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren ab Vertragsbeginn der jeweiligen Aufzugsanlage(n) Originalersatzteile vor. Die zur Erfüllung des Auftrages zur Anwendung kommenden Bauelemente, Baugruppen, Anlagenteile usw. müssen Originalteile sein und dem Stand der Technik entsprechen.

4.7 Der Auftragnehmer hat die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlichen Ersatzteile verfügbar zu halten bzw. deren Beschaffung sicherzustellen. Bei Aufzugsanlagen mit einer Betriebsdauer von bis zu 20 Jahren ab Vertragsbeginn sind grundsätzlich Originalersatzteile einzusetzen, soweit diese verfügbar sind. Bei älteren Anlagen sowie in Fällen, in denen Originalteile nachweislich nicht mehr lieferbar sind, dürfen geeignete Nachfolge- bzw. Ersatztypen eingesetzt werden. Der Einsatz solcher Nachfolgeprodukte zur Instandsetzung ist im Vollwartungspreis enthalten.

4.8 Abgrenzung Modernisierung. Eine Modernisierung liegt nur dann vor, wenn der Auftraggeber ausdrücklich eine über die Beseitigung eines Defektes und die Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Zustandes hinausgehende technische, funktionale oder nutzungsbezogene Aufwertung der Aufzugsanlage beauftragt.

Keine Modernisierung sind insbesondere:

- Reparatur und Ersatz defekter Komponenten;
- Ersatz verschlissener Komponenten;
- Ersatz nicht mehr reparierbarer Komponenten;
- Ersatz abgekündigter Komponenten;
- Ersatz nicht mehr lieferbarer Komponenten;
- vollständiger Austausch einer defekten Steuerung;
- Austausch einer Baugruppe;
- Verwendung eines technisch weiterentwickelten Nachfolgeproduktes;
- erforderliche Anpassung von Software und Parametrierung;
- erforderliche Anpassung von Verdrahtung und Schnittstellen;
- erforderliche Prüf-, Einstell- und Inbetriebnahmearbeiten.

Die Verpflichtung zur Verwendung von Bauteilen, Ersatzprodukten und Nachfolgeprodukten nach dem Stand der Technik begründet für sich allein weder eine Modernisierung noch einen zusätzlichen Vergütungsanspruch. Die Erfüllung der gesetzlichen und technischen Anforderungen an die sichere und bestimmungsgemäße Funktion der bestehenden Aufzugsanlage bleibt Bestandteil der vertraglich geschuldeten Instandhaltung.

4.9 Nachweis einer Modernisierung. Beabsichtigt der Auftragnehmer, eine Maßnahme als Modernisierung und damit als zusätzliche Leistung abzurechnen, hat er dies dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen und nachvollziehbar darzustellen:

- welche konkrete technische oder funktionale Verbesserung über die Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs hinausgeht;
- weshalb diese Verbesserung nicht lediglich Folge des Einsatzes eines erforderlichen Nachfolgeproduktes ist;

- welche konkreten Leistungen nach Auffassung des Auftragnehmers nicht vom Vollwartungspreis umfasst sind;
- welche zusätzlichen Kosten hierfür entstehen.

Eine nachträgliche Umqualifizierung einer bereits ausgeführten Instandsetzungsmaßnahme in eine Modernisierung ist ausgeschlossen.

4.10 Erfolgt ein Ausbau auf Grund von mutwilliger Beschädigung (Vandalismus) bzw. liegt ein Fall von höherer Gewalt wie z.B. Feuer, Explosion etc. vor, so wird der Auftragnehmer die ausgebauten Teile bis zur Klärung der Kostenübernahme durch Dritte (z. B. Versicherungen) aufbewahren, so dass die Teile bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit, z.B. durch einen Sachverständigen, in Augenschein genommen werden können. Ein entsprechender Bildnachweis ist vom Auftragnehmer zu erbringen und dem Auftraggeber umgehend zur Verfügung zu stellen.

5 Zusätzliche Leistungen

5.1 Instandhaltungsleistungen die nicht zum Leistungsumfang des Vertrages gehören, werden nur nach schriftlicher Beauftragung vom Auftraggeber durch den Auftragnehmer gegen gesonderte Vergütung ausgeführt. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der zusätzlichen Leistung ein nachvollziehbares Angebot vorzulegen.

5.2 Der Auftragnehmer darf eine nach diesem Leistungsverzeichnis geschuldete Instandsetzungs- oder Ersatzmaßnahme nicht dadurch zu einer zusätzlichen Leistung machen, dass er diese als „Modernisierung“, „größere Reparatur“, „Erneuerung“, „Umbau“ oder vergleichbar bezeichnet. Für die Einordnung ist der tatsächliche technische Zweck der Maßnahme maßgeblich.

5.3 Vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschte technische Aufwertungen oder Funktionserweiterungen, die über die Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs hinausgehen, können als zusätzliche Leistungen beauftragt werden. Hierzu ist vor Ausführung eine gesonderte schriftliche Beauftragung erforderlich.

5.4 Stellt der Auftragnehmer fest, dass eine von ihm vorgeschlagene Modernisierung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nicht zwingend erforderlich ist, hat er dem Auftraggeber zunächst die Möglichkeit einer vertragsgemäßen Instandsetzung bzw. eines Austausches gegen ein geeignetes Nachfolgeprodukt aufzuzeigen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, eine vom Auftragnehmer vorgeschlagene Modernisierung zu beauftragen, wenn die sichere und bestimmungsgemäße Funktion der bestehenden Anlage durch eine vom Vollwartungsvertrag umfasste Instandsetzungsmaßnahme wiederhergestellt werden kann.

6 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers (AG)

6.1 Der Auftraggeber behält sich vor, größere Arbeiten oder Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht vom Vollwartungsvertrag umfasst sind, an Dritte zu vergeben.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, mit solchen zusätzlichen Leistungen beauftragt zu werden. Das Recht des Auftraggebers zur Beauftragung Dritter berührt

nicht die Verpflichtung des Auftragnehmers, sämtliche nach diesem Leistungsverzeichnis vom Vollwartungspreis umfassten Leistungen selbst zu erbringen.

Insbesondere darf der Auftragnehmer eine nach Ziffer 4 geschuldete Instandsetzung, den Austausch einer Baugruppe oder den Austausch einer defekten Steuerung nicht als nicht vom Vertrag umfasste Leistung behandeln.

7 Verfügbarkeit/ Reaktionszeit

7.1 In seinem zentralen Kundenservice nimmt der Auftragnehmer Störungsmeldungen durch den AG oder vom AG benannte Dritte über eine 24 Stunden am Tag (7 Tagen die Woche) besetzte Hotline entgegen. Der Auftragnehmer beginnt spätestens nach 60 Minuten nach Meldung mit den Arbeiten zur Beseitigung der Störung vor Ort.

7.2 Der Auftragnehmer sagt dem AG eine Verfügbarkeit je Aufzugsanlage von 99,0% über das jeweilige Kalenderjahr zu. In dieser Zusage werden die Zeiten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Arbeiten, sowie für die Beseitigung von Betriebsstörungen zu Gunsten des Auftraggeber berücksichtigt.

- Bei einer Verfügbarkeit von weniger als 99% bis 95% erstattet der Auftragnehmer dem AG 10% des Jahreswartungsentgeltes der betroffenen Aufzugsanlage.
- Bei einer Verfügbarkeit von weniger als 95% bis 90% erstattet der Auftragnehmer dem AG 50% des Jahreswartungsentgeltes der betroffenen Aufzugsanlage.
- Bei einer Verfügbarkeit von weniger als 90% erstattet der Auftragnehmer dem AG 100% des Jahreswartungsentgeltes der betroffenen Aufzugsanlage.

7.2 Der schriftliche Nachweis der Verfügbarkeit wird durch den Auftragnehmer erbracht (monatlich per E-Mail). Aufzuführen sind die Anlagen mit den jeweiligen Betriebszeiten und Ausfallzeiten in einer sich fortschreibenden Liste. Am Jahresende muss eine Gesamtübersicht erstellt sein. Die Berechnung der Verfügbarkeit erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Kann der Auftragnehmer die zugesagte Verfügbarkeit nicht einhalten, erhält der AG im Folgejahr (spätestens im Februar) eine entsprechende Gutschrift in Höhe nach diesem Vertrag in Rechnung gestellten Jahresvergütung der betroffenen Aufzugsanlage(n).

Beispielrechnung:

100 % =	365 Tage	=	8.760 Stunden
1 % =	3,65 Tage	=	87,6 Stunden
5 % =	18,25 Tage	=	438 Stunden

Jahresvergütung und Abzüge:

Vergütung	= 100 % Verfügbarkeit	= 2.550,00€
Toleranz	= bis 1 % Ausfallzeit (Verfügbarkeit 99%)	= 0,00 €
Abzug	= ab 1 % bis 5 % Ausfallzeit (Verfügbarkeit z.B. 95%)	= 255,00 €
Abzug	= mehr als 5 % Ausfallzeit (Verfügbarkeit z.B. 94%)	= 1275,00 €
Abzug	= mehr als 10 % Ausfallzeit (Verfügbarkeit z.B. 90%)	= 2550,00 €

8 ZÜS Paket

8.1 Der Auftragnehmer führt mit einer zugelassenen Überwachungsstelle ZÜS (TÜV-Gesellschaft) die Hauptprüfungen, sowie die Zwischenprüfungen durch. Prüftermine sind mit dem AG vor Ort abzustimmen.

8.2 Der Auftragnehmer koordiniert dabei die Termine mit der zugelassenen Überwachungsstelle, entsendet Servicetechniker zu den Hauptprüfungen und stellt alle erforderlichen Prüfmittel, auch elektronische, bei.

8.3 Der Auftragnehmer übernimmt die Prüfkosten der zugelassenen Überwachungsstelle für die Zwischenprüfung, der Hauptprüfung und aller Nachprüfungen.

8.4 Der AG stellt dem Auftragnehmer die für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen notwendigen Betreiberdokumente und Informationen auf seine Kosten zur Verfügung.

8.5 Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen und sonstige, insbesondere außerordentliche, Prüfungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

8.6 Der Auftragnehmer stellt elektronische Prüfmittel bzw. Belastungsgewichte zur Verfügung.

8.7 Sofern bei wiederkehrenden Prüfungen Beanstandungen festgestellt werden und die Beseitigung der betreffenden Beanstandungen durch den Auftragnehmer gemäß diesem Vertrag geschuldet sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auszuführen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist durch den AN zu erbringen. Die Kosten der Nachprüfung übernimmt der Auftragnehmer.

9 Notrufservice und Personenbefreiung

9.0 Die Leistung Notrufservice wird für alle Auftraggeber mit ihren jeweiligen Aufzugsanlagen abgefragt siehe Anlage 2 (ist als E.P. anzubieten).

9.1 Der Auftragnehmer hält sieben (7) Tage die Woche rund um die Uhr eine dauerbesetzte Stelle (Call Center/ Hotline) vor. In seinem zentralen Kundenservice nimmt der AN Notrufe aus der Aufzugskabine über eine besetzte Hotline entgegen. Parallel wird der Notruf zu einer definierten Stelle Hausintern geleitet.

9.2 Der Auftragnehmer hält rund um die Uhr an sieben (7) Tagen in der Woche einen Bereitschaftsdienst vor und wird eingeschlossene Personen aus der Aufzugskabine unter Beachtung der TRBS 2181 spätestens 30 Minuten nach Notruf ohne zusätzliche Kosten befreien.

9.3 Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung der Notrufeinrichtung und führt Funktionsprüfungen an der Notrufeinrichtung und Kontrollen der vorgegebenen Maßnahmen zur Personenbefreiung durch.

9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, umgehend nach Vertragsabschluss mit der Installation der Notrufgeräte zu beginnen insofern keine vor Ort an der oder den Aufzugsanlagen vorhanden bzw. für den Auftragnehmer nutzbar sind und spätestens eine Woche vor Vertragsbeginn sind alle Notrufleitsysteme fertig zu stellen.

9.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Notrufgeräte und GSM-Geräte funktionsfähig und auf dem gültigen Stand der Technik zu halten.

9.6 Das Notrufpaket beinhaltet die Miete/ Kauf der Notrufanlage(n) inklusive der erforderlichen SIM-Karte(n) und der monatliche Aufschaltgebühr.

9.7 Die Laufzeit des Notrufvertrages ist mit der Laufzeit des Wartungsvertrages synchron.

10 Prüfinhalte und Fristen, Prüfkosten, Mitwirkung und Leistungsgrenzen

10.1 Für die Prüfinhalte gelten bei Aufzugsanlagen die TRBS 1204 Teil 4, bei Fahrtreppen und –steigen, sowie bei sonstigen Anlagen die jeweils anwendbaren Vorschriften in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Der Auftragnehmer erstellt Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen entsprechend der geltenden Vorschriften und stellt dem AG diese digital auf Datenträger zur Verfügung.

10.2 Die Änderung von Prüfinhalten, Dokumentationspflichten und/ oder Prüffristen berechtigten die Parteien, die Vergütung des Vertrages entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen.

10.3 Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten der wiederkehrenden Prüfungen der zugelassenen Überwachungsstelle. Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, sowie sonstige, insbesondere außerordentliche Prüfungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der AG stellt dem Auftragnehmer die für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen notwendigen Betreiberdokumente und Informationen auf seine Kosten zur Verfügung.

10.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei wiederkehrenden Prüfungen festgestellte Beanstandungen zu beseitigen. Der Auftragnehmer führt die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten zeitnah aus (siehe Punkt 1.15 und 2.a).

10.5 Einweisung von Aufzugswärtern (im Wartungspreis enthalten)

10.6 Der Auftragnehmer weist nach Anforderung durch den AG beauftragte Personen (Aufzugswärter) in deren Pflichten nach TRBS 3121 ein und führt auf Wunsch jährlich Schulungen durch. Der Auftragnehmer dokumentiert die Einweisungen für den AG und stellt diese bereit.

11 Erstellung bzw. Aktualisierung einer anlagenbezogenen Gefährdungsbeurteilung einschließlich Bewertung der Cybersicherheit (GBU Paket)

11.1 Die Aufzugsfirma hat für die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Aufzugsanlagen eine anlagenbezogene Bestandsaufnahme durchzuführen und eine fachkundige Gefährdungsbeurteilung zu erstellen bzw. eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Grundlage sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die einschlägigen Technischen Regeln für Betriebs-

sicherheit (insbesondere TRBS 1111 und TRBS 3121) sowie die für die jeweilige Anlage anwendbaren technischen Normen.

Die Leistung umfasst insbesondere: Bestandsaufnahme und Anlagenbewertung: Erfassung der relevanten technischen Eigenschaften, sicherheitstechnischen Einrichtungen, Betriebsbedingungen, vorhandenen Dokumentation sowie der Schnittstellen zwischen Aufzugsanlage und Gebäude. Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen: Beurteilung der Gefährdungen beim bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Störungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, bei der Personenbefreiung sowie bei Prüf- und Servicearbeiten. Hierzu zählen insbesondere mechanische, elektrische und absturzbezogene Gefährdungen sowie Risiken durch unzureichende Zugänge, Beleuchtung, Kommunikation und Notfallorganisation. Bewertung der Cybersicherheit: Untersuchung der digitalen Steuerungs-, Kommunikations- und Übertragungseinrichtungen sowie sämtlicher vorhandener oder temporär genutzter externer Schnittstellen. Hierbei sind insbesondere Fernwartungszugänge, Servicegeräte, Netzwerkverbindungen, Gebäudeleittechnik, Cloud-Dienste und sonstige angebundene Systeme zu berücksichtigen. Zu bewerten sind mögliche unbefugte Zugriffe, Manipulationen, unsichere Konfigurationen und Ausfälle sowie deren Auswirkungen auf die Betriebs- und Personensicherheit der Aufzugsanlage. Die Bewertung hat unter Berücksichtigung der für die jeweilige Anlage anwendbaren Anforderungen der EN ISO 8100-1 sowie der Normenreihe ISO 8102, insbesondere ISO 8102-20 zur Cybersicherheit, in der jeweils einschlägigen Ausgabe zu erfolgen. Dabei sind der Anlagenbestand, das Errichtungsdatum und die Anwendbarkeit der jeweiligen Normen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse müssen den Sicherheitsstatus der Anlage und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Risikominderung nachvollziehbar darstellen. Maßnahmenempfehlungen: Dokumentation festgestellter Mängel, Schwachstellen und Handlungsbedarfe einschließlich einer nachvollziehbaren Risikobewertung. Für erforderliche Maßnahmen sind geeignete technische und organisatorische Lösungen, die jeweilige Priorität sowie eine Empfehlung zur zeitlichen Umsetzung anzugeben. Bei unmittelbaren Gefährdungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Dokumentation und Übergabe: Erstellung einer vollständigen, anlagenbezogenen Dokumentation mit Bestandsaufnahme, Gefährdungsbewertung, vorhandenen Schutzmaßnahmen, festgestellten Abweichungen, Maßnahmenempfehlungen und Fotodokumentation, soweit zweckmäßig. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber in deutscher Sprache in digitaler, durchsuchbarer PDF-Form zu übergeben.

Abgrenzung der Leistung: Die Position umfasst die fachliche Bewertung und Dokumentation der Gefährdungen einschließlich der Cybersicherheit. Die Umsetzung empfohlener Nachrüstungen, die Behebung festgestellter Mängel, Penetrationstests, weitergehende IT-Sicherheitsaudits sind nicht Bestandteil dieser Position, sofern sie nicht ausdrücklich gesondert beauftragt werden. Die Betreiberverantwortung für die gesetzlich erforderliche Gefährdungsbeurteilung und die Entscheidung über die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verbleibt beim Betreiber. Die Aufzugsfirma hat die hierfür erforderlichen fachlichen Grundlagen vollständig und nachvollziehbar bereitzustellen. Der Auftragnehmer beurteilt und dokumentiert vor der ersten Wartung für die jeweilige Anlage für den Auftraggeber Gefährdungen im Sinne der BetrSichV, die von der Verwendung der Anlage(n) für Beschäftigte und/ oder Dritte ausgehen. Der Auftragnehmer berücksichtigt dabei Abweichungen vom Stand der Technik und stellt fest, ob und unter welchen Bedingungen die jeweilige Anlage sicher verwendet werden kann. Der Auftrag-

nehmer erstellt ein Konzept zur Anpassung des Betriebs der Anlage(n) an den Stand der Technik und begleitet den Auftraggeber bei dessen Umsetzung, soweit diese von dem Auftragnehmer ausgeführt wird.

11.2 Der Auftragnehmer überprüft die Beurteilung der Gefährdungen soweit erforderlich, regelmäßig und/ oder aktualisiert diese.

11.3 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer hinsichtlich besonderer Bedingungen im Umfeld der Anlage(n) und legt die Maßnahmen aus dem erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Betriebs der Anlage(n) fest.

12 Elektronische Leistungsnachweise

12.1 Der Auftragnehmer teilt dem AG den Eingang und/ oder die Beseitigung einer Störung per E-Mail mit. Der Auftragnehmer sendet nach erfolgter Wartung und Entstörung einen elektronischen Arbeitsschein per E-Mail an den AG.

13 Kundenserviceportal

13.1 Der Auftragnehmer gewährt dem AG den Zugang zu seinem Serviceportal (insofern der Auftragnehmer ein derartiges betreibt), in dem der AG die spezifischen Daten seiner Aufzugsanlagen wie Wartungseinsätze, Störungsmeldungen und Behebung, Reparatureinsätze und Maßnahmen zur Behebung, sowie alle weiteren Dienstleistungen online einsehen kann.

14 Stilllegung, Sanierung und Austausch von Aufzugsanlagen

14.1 In den Knappschaftskliniken werden Aufzugsanlagen saniert, erneuert oder ausgetauscht. Bei der endgültigen Stilllegung, Sanierung oder dem Austausch einzelner Aufzugsanlagen sowie bei deren Verlust oder Veräußerung scheiden die betreffenden Aufzugsanlagen aus dem Geltungsbereich dieses Vertrages aus. Werden die in der Bestandsliste bzw. den Bestandslisten aufgeführten Aufzugsanlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb genommen, entfällt die Leistungs- und Vergütungspflicht für die Dauer der Außerbetriebnahme im entsprechenden Umfang.

15 Energiemanagement

15.1 Der Auftraggeber betreibt seit dem Jahr 2025 ein Energiemanagementsystem gemäß der Norm DIN EN ISO 50001. Ziel des Energiemanagementsystems ist die kontinuierliche Verbesserung der energiebezogenen Leistung sowie die Förderung der Betriebssicherheit. Alle relevanten internen und externen Stakeholder, die Einfluss auf das Energiemanagement ausüben, sind in die entsprechenden Prozesse und Maßnahmen eingebunden. Weitere Informationen und die detaillierten Anforderungen zum Energiemanagementsystem des Auftraggebers sind auf der Website https://www.knappschaft-kliniken.de/verbund/nachhaltigkeit.php verfügbar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Energieziele sowie die Grundsätze des Auftraggebers im Einklang mit dem Energiemanagementsystem des Auftraggebers nach DIN EN ISO 50001 zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung energieeffizienter Lösungen und Maßnahmen während der Planung, Lieferung, Montage sowie im Betrieb der beauftragten Leistungen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm erbrachten Leistungen im Hinblick auf Energieverbrauch und -effizienz den Anforderungen des Energiemanagementsystems des Auftraggebers entsprechen. Bei der Vergabe von Wartungs- und Servicedienstleistungen wird von vornherein bevorzugt, wer über ein nach DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem oder ein gleichwertiges, anerkanntes Energiemanagementsystem verfügt. Der Nachweis der entsprechenden Zertifizierung ist dem Angebot beizufügen. Angebote von Anbietern, die eine Zertifizierung nach der genannten Norm oder eine gleichwertige, anerkannte Zertifizierung nicht nachweisen können, werden in der weiteren Vergabebewertung nicht bevorzugt.